

### 1) Woher kommt das Geld?

Auch für das Jahr 2012 werden die Stadt Hamburg / Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) sowie die gesetzlichen Krankenkassen Fördermittel für die Arbeit der Hamburger Selbsthilfegruppen zur Verfügung stellen.

### 2) Wer entscheidet über die Geldvergabe?

Die Entscheidung über die Anträge der Selbsthilfegruppen liegt bei einem speziell zu diesem Zweck gebildeten Vergabeausschuss, der paritätisch aus Vertretern des öffentlichen Lebens (benannt von den in der Hamburgischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen) und Vertretern aus der Selbsthilfe sowie den Kassenvertretern zusammengesetzt ist. Mitarbeiter von KISS Hamburg und der BGV nehmen beratend an den Sitzungen teil. Der Vergabeausschuss tagt nicht öffentlich, in der Regel zweimal jährlich.

### 3) Welche Selbsthilfegruppen werden gefördert?

Gefördert werden Hamburger Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich (in Anlehnung an die Definition der WHO). Gruppen, die sich außerhalb des Hamburger Stadtgebiets treffen, können nur gefördert werden, wenn der überwiegende Teil der Gruppenmitglieder in Hamburg ansässig ist.

Es wird unterschieden zwischen Gruppen aus dem **Krankheitsbereich** (z. B. Chronisch Kranke, Suchtkranke), die eine Förderung durch die Krankenkassen gem. § 20 c SGB V erhalten können und Gruppen aus dem Bereich **Lebensprobleme**, die ausschließlich aus Mitteln der BGV gefördert werden können.

#### 3.1) Für **Gruppen aus dem Krankheitsbereich** gilt, die Gruppe muss:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen,
- zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen bereit sein,
- grundsätzlich offen für neue Mitglieder sein,
- eine neutrale Ausrichtung haben (z. B. keine politische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen o. ä.),
- die Interessenwahrnehmung durch Betroffene übernehmen,
- eine verlässliche Gruppenarbeit gewährleisten (monatlich mindestens ein Treffen),
- mindestens sechs Teilnehmer haben,
- sowie dem Verzeichnis der Krankheitsbilder entsprechen, die von den Krankenkassen gefördert werden (wird auf Anforderung zugesandt bzw. siehe [www.kiss-hh.de](http://www.kiss-hh.de))

#### 3.2) Für **Gruppen aus dem Bereich Lebensprobleme** gilt, die Gruppe muss:

- zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen,
- grundsätzlich offen für neue Mitglieder sein,
- eine neutrale Ausrichtung haben (z. B. keine politische Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen o. ä., keine kulturellen oder Freizeitgruppen)
- eine verlässliche Gruppenarbeit gewährleisten (monatlich mindestens ein Treffen),
- mindestens sechs Teilnehmer haben,
- in der Regel eine gesundheitsbezogene Ausrichtung der Gruppenarbeit zeigen, Hierfür unbedingt die im Antragsformular vorgesehene Spalte „Gesundheitsbezug“ beachten und ggf. eine ausführliche detaillierte Erklärung beifügen.

Selbsthilfegruppen, die die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Forderung nach monatlichen Treffen abgewichen werden.

#### **4) Wie kann Geld beantragt werden?**

Antragsformulare können über das SHG-Topf-Büro oder per Download unter [www.kiss-hh.de](http://www.kiss-hh.de) bezogen werden. Alle Anträge müssen von zwei Personen gestellt und unterschrieben werden. Wegen der Originalunterschriften müssen die Anträge per Post an das SHG-Topf-Büro eingesandt werden. Dort werden sie gesammelt, bearbeitet und dem Vergabeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Nach Entscheidung des Vergabeausschusses wird der Selbsthilfegruppe schriftlich die Bewilligung, Änderung oder Ablehnung des Antrags mitgeteilt.

**Abgabetermin** für die Anträge für das Jahr 2012 ist der **15. Dezember 2011!**

Neue Gruppen, die weniger als 12 Monate bestehen, können eine **Anschubfinanzierung** beantragen. Gruppen, die bei der ersten Vergabe im Jahr keine Zuwendung erhalten haben, können einen Antrag auf **Nachbewilligung** stellen. Über Anschubfinanzierung und Nachbewilligung informiert das Selbsthilfegruppen-Topf-Büro.

#### **5) Wofür kann Geld beantragt werden?**

##### **5.1) Förderung der laufenden Gruppenarbeit**

Die Förderung aus dem SHG-Topf wird in der Regel als **Pauschalförderung** für die laufenden Kosten der Gruppenarbeit gewährt. Dabei wird jede Gruppe pauschal mit maximal **650,00 €** pro Jahr gefördert.

Die Förderzwecke sind festgelegt in den „Grundsätzen zur Vergabe der Mittel aus dem SHG-Topf“, Stand 20.2.07, die der Vergabeausschuss beschlossen hat. Danach sind folgende Ausgaben, die im Verlauf des Förderjahres 2012 entstehen und durch Quittung nachweisbar sind, förderfähig:

##### **a) Untereinander deckungsfähige Ausgaben:**

1. Porto- und Telefonkosten (z. B. für die Kontaktperson)
2. Miet- und Nutzungskosten von Räumen für die Gruppentreffen
3. Öffentlichkeitsarbeit (Druck- und Kopierkosten, Infotische und anderes Material)
4. Büromaterial
5. Literatur zum Gruppenthema für die Gruppenarbeit
6. Kosten für selbst durchgeführte Veranstaltungen (z. B. Gruppenjahrestreffen, themenbezogenes Angehörigen-Wochenende)
7. Fahrgelder (Krankenbesuche oder ähnliches); deckungsfähig nur im Rahmen des Förderanteils der BGV (max. 300,00 €).

Die Ausgaben für die Positionen 1 bis 7 sind untereinander deckungsfähig, d.h., die tatsächlichen Ausgaben sind erst mit dem Verwendungsnachweis darzulegen.

##### **b) Einzeln zu beantragende Ausgaben:**

8. Einrichtungskosten bei Gruppen mit eigenen Räumen
9. Aufwandsentschädigungen für gelegentlich hinzugezogene Fachleute
10. Teilnahme von einzelnen Gruppenmitgliedern an Fortbildungsveranstaltungen.
11. Andere Zwecke

**Änderungen des vorgelegten Finanzierungsplanes für die Positionen 8 – 11 sind mit dem SHG-Topf-Büro abzustimmen.**

Andere Förderzwecke sind nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch einer ausführlicheren Begründung. **Bitte beachten Sie, dass Therapien und Sozialzuwendungen (wie z. B. Ausflüge sowie Feiern jeglicher Art) nicht gefördert werden können.**

## 5.2.) Förderung von Projekten

**Selbsthilfegruppen aus dem Krankheitsbereich** (s. Punkt 3.1), die besondere Projekte wie z. B. Veranstaltungen, Seminare, neue Flyer oder ähnliches planen, müssen ihren Antrag auf Projektförderung wie schon im Jahr 2011 **direkt** bei den einzelnen **Krankenkassen** stellen.

**Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Lebensprobleme** (s. Punkt 3.2) können zusätzlich zur Pauschalförderung auch weiterhin Projektmittel aus dem SHG-Topf beantragen. Als Richtwert gilt eine Obergrenze von 1.000,00 €. Entscheidungen erfolgen durch den Vergabeausschuss. Weitere Informationen sowie Antragsunterlagen gibt es beim SHG-Topf-Büro.

## 6) Wozu verpflichten sich geförderte Selbsthilfegruppen?

Selbsthilfegruppen, die gefördert werden, verpflichten sich dafür zu sorgen,

- dass die bewilligten Mittel ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet und nicht benötigte Mittel zurückgezahlt werden,
- dass einfache prüfbare Listen über Einnahmen und Ausgaben geführt und die entsprechenden Belege gesammelt werden (Aufbewahrungsfrist 5 Jahre)
- dass bis zum 31.01.2013 ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorgelegt wird (Vordruck wird dem Bewilligungsschreiben beigelegt)
- dass die Listen und Belege fünf Jahre aufbewahrt und auf Anforderung von KISS, der BGV oder dem Rechnungshof vorgelegt werden,
- dass auch der BGV und den Krankenkassen ein Recht zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen eingeräumt wird,
- dass bei Wechsel der Ansprechperson bzw. Antragstellers/Mitantragsstellers das SHG-Topf-Büro informiert wird,
- dass **bei Auflösung der Gruppe** das SHG -Topf-Büro informiert wird, evtl. Restgelder zurückgezahlt werden und die Belege abgegeben werden.

Selbsthilfegruppen, die missbräuchlich mit dem Fördergeld umgehen oder keinen **Verwendungsnachweis einreichen**, werden von der Geldvergabe zukünftig ausgeschlossen.

**Wichtig: Eine Selbsthilfegruppe, die in 2011 gefördert wurde, kann Fördermittel in 2012 nur erhalten, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr fristgerecht bis zum 31. Januar 2012 vorgelegt wird!**

## 7) Wie muss KISS Hamburg die Fördermittel aus der BGV und der gesetzlichen Krankenkassen abrechnen?

KISS ist verpflichtet, sich von einem Teil der geförderten Selbsthilfegruppen auf Anforderung Listen und Originalbelege zur Prüfung und zum Verbleib vorlegen zu lassen. KISS ist auch verpflichtet, alle an Selbsthilfegruppen ausgezahlten Beträge in einem Gesamtverwendungsnachweis gegenüber der BGV und den Krankenkassen abzurechnen.